

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens
1.1. Produktidentifikator

Produktform : Gemisch
 Produktname : Spiroplus Lime Cleaner
 UFI : R21C-UHCA-MC02-0V8Q
 Produktcode : 4000014
 Produktgruppe : Abwasserbehandlung

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird
1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Hauptverwendungskategorie : Gewerbliche Nutzung

1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine weiteren Informationen verfügbar

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Spirotech BV
 Churchill-laan 52
 5705 BK Helmond
 T 0031 492 57 89 89
www.spirotech.com

1.4. Notrufnummer

| Land/Region | Organisation/Firma | Anschrift | Notrufnummer | Anmerkung |
|-------------|---|---|------------------|---|
| Niederlande | Nationaal Vergiftigingen Informatie Centrum | Huispostnummer B.00.118 Postbus 85500 3508 GA Utrecht | +31 88 755 80 00 | Nur zur Information des medizinischen Personals bei akuten Vergiftungen (rund um die Uhr, 7 Tage die Woche) |

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren
2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs
Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1, Unterkategorie 1A H314
 Wortlaut der H-Sätze: Siehe Abschnitt 16

Schädliche physikalisch-chemische, gesundheitliche und Umwelt-Wirkungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

2.2. Kennzeichnungselemente
Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) :

Gefahr

Gefahrenhinweise (CLP) :

H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise (CLP) :

P280 - Schutzhandschuhe, Schutzkleidung, Gesichtsschutz, Augenschutz tragen.

P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen

Spiroplus Lime Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

herbeiführen.

P303+P361+P353 - BEI KONTAKT MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle beschmutzten, getränkten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

P304+P340 - BEI EINATMEN: An die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert.

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P363 - Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

2.3. Sonstige Gefahren

Contains no PBT/vPvB substances $\geq 0.1\%$ assessed in accordance with REACH Annex XIII

Komponente

| | |
|--|---------------------------|
| Stoff(e), der/die die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung gemäß Anhang XIII nicht erfüllt | Zitronensäure (5949-29-1) |
| Stoff(e), der/die die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung gemäß Anhang XIII nicht erfüllen | Zitronensäure (5949-29-1) |

Das Gemisch enthält keine Stoffe, die aufgrund endokrin wirkender Eigenschaften gemäß REACH Artikel 59 Absatz 1 in der Liste enthalten sind, oder es wurde gemäß den Kriterien der Delegierten-Verordnung (EU) 2017/2100 oder der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgestellt, dass es keine Stoffe mit endokrin wirkenden Eigenschaften in einer Konzentration von mindestens 0,1 % aufweist.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

3.2. Gemische

| Name | Produktidentifikator | % | Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP] |
|---------------|--|--------|--|
| Sulfaminsäure | CAS-Nr.: 5329-14-6 EG-Nr.: 226-218-8 EG Index-Nr.: 016-026-00-0 | 5 – 15 | Eye Irrit. 2, H319 Skin Irrit. 2, H315 Aquatic Chronic 3, H412 |
| Zitronensäure | CAS-Nr.: 5949-29-1 EG-Nr.: 201-069-1 REACH-Nr.: 01-2119457026-42 | 5 – 15 | Eye Irrit. 2, H319 |

Wortlaut der H-Sätze: Siehe Abschnitt 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

| | |
|---|--|
| Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein | : In allen Zweifelsfällen oder bei anhaltenden Symptomen, Arzt aufsuchen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen | : Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen. Nach Krankenhaus senden. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt | : Kontaminierte Kleidung ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen. Betroffene Person sofort ins Krankenhaus bringen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt | : Zuerst lange mit Wasser spülen (Kontaktlinsen entfernen, wenn dieses leicht möglich ist), dann einen Arzt aufsuchen. |
| Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken | : Den Mund mit Wasser ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen. Betroffene Person sofort ins Krankenhaus bringen. |

Spiroplus Lime Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

| | |
|--------------------------------------|--|
| Symptome/Wirkungen nach Einatmen | : Bewusstlosigkeit. Benommenheit. Kopfschmerzen. Übelkeit. Schläfrigkeit. |
| Symptome/Wirkungen nach Hautkontakt | : Ätzend. Verbrennungen. Rötung. Schmerzen. |
| Symptome/Wirkungen nach Augenkontakt | : Ätzend. Schmerzen. Rötung. Sehstörungen. |
| Symptome/Wirkungen nach Verschlucken | : Ätzend, Atemnot, Erbrechen, Blasen auf Lippen und Zunge, brennender Schmerz im Mund und in der Kehle, in der Speiseröhre und im Magen. |

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Wasser im Sprühstrahl, Pulver, Schaum, CO₂.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Brandgefahr : Keine(s) bekannt.
Explosionsgefahr : Keine(s) bekannt.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Brandschutzvorkehrungen : Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.
Löschanweisungen : Keine besonderen Löschanweisungen erforderlich.
Schutz bei der Brandbekämpfung : Keine spezifischen Maßnahmen erforderlich.
Sonstige Angaben : Keine besonderen Löschanweisungen erforderlich.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Allgemeine Maßnahmen : Verschüttetes/ausgelaufenes Material nicht berühren. Verunreinigte Kleidung und Schuhe ablegen. Dampf nicht einatmen. Aerosol nicht einatmen. Staub nicht einatmen.

6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.1.2. Einsatzkräfte

Keine weiteren Informationen verfügbar

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern.

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren : Das Produkt mit einem porösen Material aufnehmen.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Verweis auf andere Abschnitte (8, 13).

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung : Vorsichtig handhaben. Undichtigkeiten vermeiden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerbedingungen : Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren. Vor Frost schützen.
Verpackungsmaterialien : Zu meidendes Verpackungsmaterial Metall. Geeignetes Verpackungsmaterial: Kunststoffe.

Spiroplus Lime Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

7.3. Spezifische Endanwendungen

Additiv.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

8.1.1 Nationale Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition und biologische Grenzwerte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.2. Empfohlene Überwachungsverfahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.3. Freigesetzte Luftverunreinigungen

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.4. DNEL- und PNEC-Werte

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.1.5. Control banding

Keine weiteren Informationen verfügbar

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:

Das Schutzniveau und die Art der Maßnahmen hängen von den Bedingungen am Arbeitsplatz ab. Es ist für eine ausreichende Belüftung zu sorgen, damit die Expositionsgrenzwerte nicht überschritten werden. Weitere Informationen finden Sie in Abschnitt 7.

8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung

Persönliche Schutzausrüstung:

Handschuhe. Schutzbrille. Schutzanzug.

Persönliche Schutzausrüstung - Symbol(e):



8.2.2.1. Augen- und Gesichtsschutz

Augenschutz:

Schutzbrille. Gesichtsschirm

8.2.2.2. Hautschutz

Haut- und Körperschutz:

Undurchlässige Schutzkleidung

Handschutz:

Handschuhe aus Viton. Durchbruchzeit: > 480 Min, (EN 374). Materialdicke: 0,70 mm. Nach Handhabung des Produkts immer die Hände waschen

8.2.2.3. Atemschutz

Atemschutz:

Für ausreichende Lüftung sorgen. Bei unzureichender Belüftung geeignete Atemschutzausrüstung tragen. Universal Maske (ABEK)

8.2.2.4. Thermische Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

Spiroplus Lime Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

8.2.3. Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Einhaltung der einschlägigen Umweltvorschriften zur Begrenzung von Ableitungen in Luft, Wasser und Boden. Schützen Sie die Umwelt, indem Sie geeignete Kontrollmaßnahmen anwenden, um Freisetzungen zu verhindern oder zu begrenzen. Weitere Informationen finden Sie in den Abschnitten 6 und 13.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

| | |
|---|--------------------------------|
| Aggregatzustand | : Flüssig |
| Farbe | : Farblos. |
| Geruch | : Charakteristisch. |
| Geruchsschwelle | : Nicht anwendbar |
| Schmelzpunkt | : 0 °C /. |
| Gefrierpunkt | : Nicht verfügbar |
| Siedepunkt | : 100 °C |
| Entzündbarkeit | : Nicht anwendbar. |
| Explosive Eigenschaften | : Nicht anwendbar. |
| Brandfördernde Eigenschaften | : Nicht anwendbar. |
| Untere Explosionsgrenze (UEG) | : Nicht verfügbar |
| Obere Explosionsgrenze (OEG) | : Nicht verfügbar |
| Flammpunkt | : /. |
| Zündtemperatur | : /. |
| Zersetzungstemperatur | : /. |
| pH-Wert | : 1,5 @ 20°C |
| pH Lösung | : /. |
| Viskosität, kinematisch | : 1 mm ² /s @ 20°C. |
| Viskosität, dynamisch | : 1 mPa·s @ 20°C. |
| Löslichkeit | : Wasser: Vollkommen löslich |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Kow) | : Nicht verfügbar |
| Dampfdruck | : 2332 Pa @ 20°C. |
| Dampfdruck bei 50°C | : Nicht verfügbar |
| Dichte | : 1,081 kg/L @ 20°C. |
| Relative Dichte | : Nicht verfügbar |
| Relative Dampfdichte bei 20°C | : Nicht anwendbar. |
| Partikeleigenschaften | : Nicht anwendbar |

9.2. Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Keine weiteren Informationen verfügbar

9.2.2. Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

| | |
|----------------------------------|--------------|
| Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) | : 0,3 @ 20°C |
| VOC-Gehalt | : 0 % |

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei Raumtemperatur unter normalen Anwendungsbedingungen stabil.

10.2. Chemische Stabilität

Extrem hohe oder niedrige Temperaturen.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine.

Spiroplus Lime Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen von mehr als 50 °C aussetzen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Laugen. Oxidationsmittel.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine gefährlichen Zersetzungsprodukte bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

| | |
|-----------------------------|---|
| Akute Toxizität (Oral) | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (Dermal) | : Nicht eingestuft |
| Akute Toxizität (inhalativ) | : Nicht eingestuft |
| Zusätzliche Hinweise | : Siehe Abschnitt 3 (Informationen über Zutaten). |

Spiroplus Lime Cleaner

| | |
|------------------|--------------------------|
| ATE CLP (oral) | 2000 mg/kg Körpergewicht |
| ATE CLP (dermal) | 2000 mg/kg |

Sulfaminsäure (5329-14-6)

| | |
|-----------------------|------------|
| LD50 oral Ratte | 3160 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | 2000 mg/kg |

Zitronensäure (5949-29-1)

| | |
|-------------------------|--------------|
| LD50 oral Ratte | > 5000 mg/kg |
| LD50 Dermal Kaninchen | > 5000 mg/kg |
| LC50 Inhalation - Ratte | > 50 mg/l/4h |

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut : Verursacht schwere Verätzungen der Haut.
pH-Wert: 1,5 @ 20°C

Zitronensäure (5949-29-1)

| | |
|---------|-----------------------|
| pH-Wert | 2,2 (10 gr/L) @ 20°C. |
|---------|-----------------------|

Schwere Augenschädigung/-reizung : Kann vermutlich schwere Augenschäden verursachen
pH-Wert: 1,5 @ 20°C

Zitronensäure (5949-29-1)

| | |
|---------|-----------------------|
| pH-Wert | 2,2 (10 gr/L) @ 20°C. |
|---------|-----------------------|

| | |
|---|--------------------|
| Sensibilisierung der Atemwege/Haut | : Nicht eingestuft |
| Keimzellmutagenität | : Nicht eingestuft |
| Karzinogenität | : Nicht eingestuft |
| Reproduktionstoxizität | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition | : Nicht eingestuft |
| Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition | : Nicht eingestuft |
| Aspirationsgefahr | : Nicht eingestuft |

Spiroplus Lime Cleaner

| | |
|-------------------------|------------------------------|
| Viskosität, kinematisch | 1 mm ² /s @ 20°C. |
|-------------------------|------------------------------|

Spiroplus Lime Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Zitronensäure (5949-29-1)

| | |
|-------------------------|------------------|
| Viskosität, kinematisch | Nicht anwendbar. |
|-------------------------|------------------|

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

Keine weiteren Informationen verfügbar

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Ökologie - Allgemein : Keine Daten verfügbar.
Gewässergefährdend, kurzfristige (akut) : Nicht eingestuft
Gewässergefährdend, langfristige (chronisch) : Nicht eingestuft

Sulfaminsäure (5329-14-6)

| | |
|-----------------------|---------------|
| LC50 - Fisch [1] | 70 mg/l |
| EC50 - Krebstiere [1] | 71,6 ml/l 24h |

Zitronensäure (5949-29-1)

| | |
|------------------------------------|---|
| LC50 - Fisch [1] | 440 – 760 mg/l (48h) |
| LC50 - Andere Wasserorganismen [1] | 1535 mg/l LC50 24h - Daphnia magna [mg/l] |
| EC50 - Krebstiere [1] | 1535 mg/l (24h) |

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Spiroplus Lime Cleaner

| | |
|-----------------------------|------------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Keine Daten verfügbar. |
|-----------------------------|------------------------|

Sulfaminsäure (5329-14-6)

| | |
|-----------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |
|-----------------------------|------------------|

Zitronensäure (5949-29-1)

| | |
|-----------------------------|------------------|
| Persistenz und Abbaubarkeit | Schnell abbaubar |
| Biologischer Abbau | 97 % (28d) |

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Spiroplus Lime Cleaner

| | |
|---------------------------|------------------------|
| Bioakkumulationspotenzial | Keine Daten verfügbar. |
|---------------------------|------------------------|

Sulfaminsäure (5329-14-6)

| | |
|---------------------------|------------------|
| Bioakkumulationspotenzial | Nicht anwendbar. |
|---------------------------|------------------|

Zitronensäure (5949-29-1)

| | |
|---|------------------|
| Biokonzentrationsfaktor (BCF REACH) | Nicht anwendbar. |
| Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (Log Pow) | -1,72 |

12.4. Mobilität im Boden

Spiroplus Lime Cleaner

| | |
|--------------------|--------------------|
| Mobilität im Boden | Vollkommen löslich |
| Ökologie - Boden | WGK 1. |

Spiroplus Lime Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

Sulfaminsäure (5329-14-6)

Ökologie - Boden : Keine Daten verfügbar.

Zitronensäure (5949-29-1)

Ökologie - Boden : Keine Daten verfügbar.

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Komponente

Stoff(e), der/die die PBT-Kriterien der REACH-Verordnung gemäß Anhang XIII nicht erfüllt : Zitronensäure (5949-29-1)

Stoff(e), der/die die vPvB-Kriterien der REACH-Verordnung gemäß Anhang XIII nicht erfüllen : Zitronensäure (5949-29-1)

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Keine weiteren Informationen verfügbar

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Regionale Abfallverordnung : Entsprechend den lokalen Vorschriften entsorgen.
Verfahren der Abfallbehandlung : Falls das unverdünnte Produkt unbeabsichtigt abgelassen wird, ist auf pH 7 zu neutralisieren.
Empfehlungen für die Produkt-/Verpackungs-Abfallentsorgung : Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

Gemäß ADR

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN-Nr. (ADR) : UN 3265

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : Ätzender saurer organischer flüssiger stoff, n.a.g.
Eintragung in das Beförderungspapier (ADR) : UN 3265 Ätzender saurer organischer flüssiger stoff, n.a.g. (gemisch von SULFAMINSÄURE), 8, III, (E)

14.3. Transportgefahrenklassen

ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 8
Gefahrzettel (ADR) : 8



14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III

Spiroplus Lime Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

14.5. Umweltgefahren

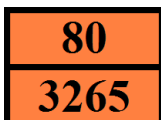
Umweltgefährlich : Nein
Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Landtransport

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr (Kemler-Zahl) : 80

Orangefarbene Tafeln :



Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

15.1.1. EU-Verordnungen

REACH Anhang XVII (Beschränkungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XVII (Beschränkungsbedingungen) gelistet sind

REACH Anhang XIV (Zulassungsliste)

Enthält keine Stoffe, die im REACH-Anhang XIV (Zulassungsliste) gelistet sind

REACH Kandidatenliste (SVHC)

Enthält keine Stoffe, die auf der REACH-Kandidatenliste gelistet sind

PIC-Verordnung (Vorherige Zustimmung nach Inkenntnissetzung)

Enthält keine Stoffe, die auf der PIC-Liste (Verordnung EU 649/2012 über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien) gelistet sind

POP-Verordnung (Persistente Organische Schadstoffe)

Enthält keine Stoffe, die auf der POP-Liste (Verordnung EU 2019/1021 über persistente organische Schadstoffe) gelistet sind

Ozon-Verordnung (1005/2009)

Enthält keine Stoffe, die auf der Ozon-Abbau-Liste (Verordnung EU 1005/2009 über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen) gelistet sind

Dual-Use-Verordnung (428/2009)

Enthält Stoffe, die der VERORDNUNG DES RATES (EG) Nr. 428/2009 vom 5. Mai 2009 über eine Gemeinschaftsregelung für die Kontrolle von Ausfuhr, Verbringung, Vermittlung und Durchfuhr von Dual-Use-Artikeln unterliegen.

VOC-Richtlinie (2004/42)

VOC-Gehalt : 0 %

Verordnung zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (EU 2019/1148)

Enthält keine Stoffe, die auf der Liste zu Ausgangsstoffen für Explosivstoffe (Verordnung EU 2019/1148 über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe) gelistet sind

Drogenausgangsstoff-Verordnung (EC 273/2004)

Enthält keine Stoffe, die auf der Drogenausgangsstoff-Liste (Verordnung EG 273/2004 über die Herstellung und das Inverkehrbringen bestimmter Substanzen, die bei der unerlaubten Herstellung von Suchtstoffen und psychotropen Substanzen verwendet werden) gelistet sind

15.1.2. Nationale Vorschriften

Niederlande

ABM-Kategorie : A(4) - Geringe Gefahr für Wasserorganismen, kann in Gewässern langfristige schädliche Wirkungen haben

Spiroplus Lime Cleaner

Sicherheitsdatenblatt

gemäß REACH-Verordnung (EG) 1907/2006 einschließlich Änderungsverordnung (EU) 2020/878

| | |
|---|---|
| SZW-lijst van kankerverwekkende stoffen | : Es ist keiner der Bestandteile gelistet |
| SZW-lijst van mutagene stoffen | : Es ist keiner der Bestandteile gelistet |
| SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Borstvoeding | : Es ist keiner der Bestandteile gelistet |
| SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Vruchtbaarheid | : Es ist keiner der Bestandteile gelistet |
| SZW-lijst van reprotoxische stoffen – Ontwikkeling | : Es ist keiner der Bestandteile gelistet |

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Keine Daten verfügbar

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungshinweise

| Abschnitt | Geändertes Element | Modifikation | Anmerkungen |
|-----------|--------------------|--------------|-------------|
| 8.2 | | | |
| 11 | | | |
| 16 | | | |

Vollständiger Wortlaut der H- und EUH-Sätze:

| | |
|-------------------|---|
| Aquatic Chronic 3 | Chronisch gewässergefährdend, Kategorie 3 |
| Eye Irrit. 2 | Schwere Augenschädigung/Augenreizung, Kategorie 2 |
| H314 | Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden. |
| H315 | Verursacht Hautreizungen. |
| H319 | Verursacht schwere Augenreizung. |
| H412 | Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung. |
| Skin Irrit. 2 | Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 2 |

Sicherheitsdatenblatt (SDB), EU

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie dürfen also nicht als Garantie für spezifische Eigenschaften des Produktes ausgelegt werden.